

**Erklärung**

gemäß § 7 Absatz 8 der **Fachspezifischen Prüfungsordnung**  
für den Bachelorstudiengang **Musik** an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (FPOBA)

bzw.

gemäß § 7 Absatz 8 der **Fachspezifischen Prüfungsordnung**  
für den Masterstudiengang **Musik**, den Masterstudiengang **Kammermusik**, den  
Masterstudiengang **Elektroakustische Musik**, den Masterstudiengang **Liedgestaltung**  
für **Pianisten**, den Masterstudiengang **Musiktheaterregie** und  
den Masterstudiengang **Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz**  
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (FPOMA)

Hiermit erkläre ich,

Name

Matrikelnr.:

Vorname

Geb.-datum:

Adresse

dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen habe, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere weiter, dass ich diese Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt habe.

Mir ist bewusst, dass ein Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß vorliegt, wenn sich diese Erklärung als unwahr erweist. § 11 FPOBA sowie § 11 FPOMA gilt in diesem Fall entsprechend.

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Auszug aus der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik**

### **§ 11 - Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die endgültige Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden und der Prüfungskommission bzw. der Prüfenden.

## **Auszug aus der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Musik, Kammermusik, Elektroakustische Musik, Liedgestaltung für Pianisten, Musiktheaterregie und Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz**

### **§ 11 - Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die endgültige Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden und der Prüfungskommission bzw. der Prüfenden.